

VGS-Tarifbestimmungen (gültig ab 01.01.2025)

Inhaltsverzeichnis

1	Fahrpreise.....	3
2	Fahrausweise	3
2.1	Einzelfahrausweise ohne Ermäßigung	3
2.2	Unentgeltliche Beförderung und ermäßigte Einzelfahrausweise.....	3
2.2.1	Unentgeltliche Beförderung	3
2.2.2	Ermäßigte Einzelfahrausweise	4
2.3	Zeitkarten	5
2.3.1	Zeitkarten für jedermann.....	5
2.3.2	Zeitkarten im Ausbildungsverkehr.....	6
2.3.2.1	Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (elektronische Schülerchipkarte)	6
2.3.2.2	Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (freiverkäuflich).....	6
2.4	60aktiv-Ticket	8
2.5	Freizeitcard.....	8
2.6	Tagesnetzkarte.....	9
2.7	Job-Ticket.....	9
3	Tarifkooperationen und Anerkennungen	9
3.1	Schülerferienticket (SFT) – SFT Sachsen-Anhalt und SFT Thüringen.....	9
3.2	Magdeburger Regionalverkehrsverbund – marego –.....	9
3.3	Anerkennung von Zeitfahrausweisen	10
3.4	Einheitliche Fahrpreise und Tarifbestimmungen.....	10
3.5	Sondertarife	10
3.6	Landesbedeutsame Linien	10
3.7	Kooperationen im Kyffhäuserkreis / Linie 530	11
3.8	Anerkennung von Sondertickets.....	11
3.8.1	Harzer Urlaubs-Ticket (HATIX)	11
3.8.2	Kombiticket.....	12
3.8.3	Mieterticket	13
4	Beförderung von Sachen und Tieren	13
5	Regelungen bei Tarifänderungen.....	14
	Anlagen zu den gültigen Tarifbestimmungen	15
1.	Baby-Ticket	15
2.	Mobi-Card	16
3.	Bürgerbus-Linie BB1 Bad Frankenhausen	17
4.	Deutschlandticket.....	19
5.	Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung von elektronischen Fahrausweisen über Applikationen auf mobilen Endgeräten im Abonnement	20

6. Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung von elektronischen Fahrausweisen auf Chipkarte im Abonnement	22
--	----

VGS-Tarifbestimmungen

1 Fahrpreise

Der Ermittlung der Fahrpreise liegen der Teilstreckenplan und die Fahrpreistabelle

zu Grunde. Für die Fahrpreisberechnung ist jede Linie in etwa gleich lange Teilstrecken unterteilt. Der Fahrpreis ergibt sich für jede Fahrplanfahrt aus der Anzahl der Teilstrecken, die auf der Strecke zwischen der Fahrtantrittshaltestelle und der Zielhaltestelle befahren werden. Die Fahrpreise sind nach Teilstrecken degressiv gestaffelt.

- Liegen Fahrtantritts- als auch Zielhaltestelle in ein und derselben Teilstrecke, so wird der Fahrpreis für die erste Teilstrecke (Mindestbeförderungsentgelt) erhoben.
- Die Fahrpreise für Verbindungen, in denen auf Omnibusse einer anderen Linie umgestiegen werden muss, ergeben sich aus der Anzahl der befahrenen Teilstrecken je Fahrplanfahrt.
- Die Stadtverkehre Lutherstadt Eisleben, Hettstedt und Sangerhausen gelten als Zone Stadtverkehr. Für den Umstieg innerhalb der Zone Stadtverkehr kommt nur eine Teilstrecke zur Anrechnung. Der nächste Anschluss ist zu nutzen. Rückfahrten zum Ausgangspunkt und Rundfahrten sind nicht zulässig.
- Umsteigen (Benutzung von mind. 2 Fahrplanfahrten) in einen anderen Omnibus ist nur zulässig, wenn die Zielhaltestelle mit dem Omnibus, mit dem die Fahrt angetreten wurde, nicht oder nur über Umwege erreicht wird. Der jeweils nächstfolgende Anschluss ist zu nutzen.

2 Fahrausweise

Fahrkarten können beim Fahrpersonal auf den Regional- und Stadtlinien der VGS erworben werden. Für den Erwerb von elektronischen Fahrausweisen im Abonnement, über das Internet oder Mobilfunkdienste sowie auf Chipkarte gelten besondere Bedingungen (Anlage 5 und Anlage 6).

2.1 Einzelfahrausweise ohne Ermäßigung

- Fahrausweise für eine einfache Fahrt berechtigen zu einer Fahrt von der Fahrtantrittshaltestelle nach dem bei Lösung angegebenen Ziel am Lösungstag.
- Fahrausweise für eine einfache Fahrt berechtigen zur vorherigen Nutzung oder/und nachfolgenden Weiterfahrt im Stadtverkehr. Je befahrener Zone Stadtverkehr erhöht sich der Fahrpreis um jeweils eine Teilstrecke.
- Kurzstrecke: In der Zone Stadtverkehr gilt für eine einfache Fahrt ein Fahrausweis Kurzstrecke. Dieser berechtigt zu einer Fahrt von bis zu 3 Haltestellen, unabhängig von der Länge der Fahrstrecke. Hierbei ist ein Umstieg in eine weitere Linie unzulässig.

2.2 Unentgeltliche Beförderung und ermäßigte Einzelfahrausweise

2.2.1 Unentgeltliche Beförderung

unentgeltlich befördert werden:

- Kinder
- Schwerbehinderte
- Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamte in Uniform

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, für die kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird, die in Begleitung eines Fahrgastes sind, der in Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, jedoch nicht mehr als 2 Kinder je Begleitperson, werden unentgeltlich befördert. Jedes weitere Kind bis zum vollendeten 6. Lebensjahr hat den ermäßigten Einzelfahrpreis zu entrichten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Inhaber der Schülerchipkarte und der Zeitkarte für Auszubildende. Diese sind nicht berechtigt Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr unentgeltlich mitzunehmen.
- Schwerbehinderte werden unentgeltlich befördert, wenn sie die Voraussetzungen der jeweils gültigen Fassung des Schwerbehindertengesetzes erfüllen und den entsprechend gekennzeichneten Ausweis mit einer gültigen Wertmarke unaufgefordert vorzeigen.
- Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamte werden nur in Uniform unentgeltlich befördert, sofern eine Vereinbarung mit der Polizeidirektion der jeweiligen Region vorliegt (gilt nicht für Anwärter und Studenten).

2.2.2 Ermäßigte Einzelfahrausweise

ermäßigte Einzelfahrausweise erhalten:

- Kinder
 - Reisegruppen
 - Inhaber einer 4-Fahrten-Karte Erwachsener
 - Inhaber einer 4-Fahrten-Karte Kind
 - Familien- und Sozialpass-Inhaber
- Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr haben den ermäßigten Einzelfahrpreis zu entrichten.
 - Ermäßigte Einzelfahrausweise für Kinder berechtigen zur vorherigen Nutzung oder/und nachfolgenden Weiterfahrt im Stadtverkehr. Je befahrener Zone Stadtverkehr erhöht sich der Fahrpreis um jeweils eine Teilstrecke.
 - In der Zone Stadtverkehr gilt für eine einfache Fahrt ein ermäßigter Fahrausweis Kurzstrecke. Dieser berechtigt zu einer Fahrt von bis zu 3 Haltestellen, unabhängig von der Länge der Fahrstrecke.
 - Der ermäßigte Einzelfahrpreis für Reisegruppen wird gewährt, wenn sich mindestens 10 Personen zu einem gemeinsamen Reisezweck und -ziel zusammengeschlossen haben. Die Beförderung muss mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fahrt angemeldet werden und ohne zusätzliche Leistungen möglich sein. Bei Nichtanmeldung ist der Ermessensentscheidung des Betriebspersonales Folge zu leisten, welches nach Abwägung der Platzkapazität nicht immer eine Beförderung garantieren kann. In der Gruppe mitreisende Kinder erhalten keine weitere Ermäßigung. Für den Stadtverkehr findet die Reisegruppenermäßigung keine Anwendung.
 - Die 4-Fahrten-Karte Erwachsener berechtigt zu 4 Fahrten mit einem rabattierten Einzelfahrpreis. Vor jedem Fahrtantritt ist der Fahrausweis auf dem dafür vorgesehenen Feld zu entwerfen.

- Die 4-Fahrten-Karte Kind berechtigt zu 4 Fahrten mit dem ermäßigten Einzelfahrpreis Kind. Vor jedem Fahrtantritt ist der Fahrausweis auf dem dafür vorgesehenen Feld zu entwerfen.
- Bei Vorlage eines Familien- und Sozialpasses des Landkreis Mansfeld-Südharz ist der Inhaber zum Erwerb eines ermäßigten Einzelfahrscheines Familien- und Sozialpass berechtigt. Dieser gilt zur Nutzung einer einfachen Fahrt der auf dem Fahrausweis aufgedruckten Strecke auf den Linien der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH im Landkreis Mansfeld Südharz. Das Ticket gilt auch auf den landkreis- und länderüberschreitenden Linien:

700	Streckenabschnitt: Lutherstadt Eisleben – Rothenschirmbach
VGS-480	Gesamtlinie: Sangerhausen – Artern – Allstedt
VGS-410	Gesamtlinie: Lutherstadt Eisleben – Hettstedt – Aschersleben
VGS-440	Gesamtlinie: Lutherstadt Eisleben – Seeburg/Wansleben – Halle (Saale)
VGS-450	Gesamtlinie: Sangerhausen – Kelbra – Stolberg – Breitenstein (-Güntersberge)
VGS-483	Gesamtlinie: Roßleben – Schönewerda – Mönchpiffel-Nikolausrieth – Allstedt
VGS-494	Gesamtlinie: Heldrungen – Bad Frankenhausen – Kyffhäuser – Kelbra

2.3 Zeitkarten

2.3.1 Zeitkarten für jedermann

- Zeitkarten für jedermann sind erhältlich als:
 - Wochenkarte (gleitend eine Woche gültig)
 - Monatskarte (gleitend einen Monat gültig)
 - Monatskarte im Abonnement (nicht gleitend, für 12 Kalendermonate gültig)
- Zeitkarten für jedermann sind übertragbar und streckenbezogen. Monatskarten gelten vom ersten Geltungstag an einen Monat, Wochenkarten eine Woche. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden. *Beispiele:*
 - Monatskarte: Gültigkeitsbeginn 03.04. - Ticket gilt bis einschließlich 02.05.
 - Wochenkarte: Gültigkeitsbeginn Donnerstag-Ticket gilt bis einschließlich Mittwoch
- Die Ausgabe in nur eine Fahrtrichtung ist nicht möglich. Die Möglichkeit einer Ausgabe für die Benutzung unterschiedlicher Fahrstrecken je Fahrtrichtung besteht, sofern Start- und Zielhaltestelle identisch sind. Ergibt sich je Fahrtrichtung eine unterschiedliche Anzahl von Teilstrecken, so wird der Fahrpreis je Richtung halbiert. Die Summe der halben Preise ist der zu entrichtende Fahrpreis. Die Benutzung mehrerer Fahrtvarianten innerhalb der aufgedruckten Strecke ist möglich, sofern die Anzahl der Teilstrecken nicht überschritten wird. Sie berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes.
- Zeitkarten für jedermann berechtigen an Samstagen und Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen des jeweiligen Bundeslandes zur Mitnahme von einem Erwachsenen und 2 Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.
- Zeitkarten für jedermann im Stadtverkehr sind nicht streckenbezogen, sondern als Netzkarte in dem jeweiligen Stadtgebiet zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer zu nutzen.

- Zeitkarten für jedermann berechtigen zur vorherigen oder/und nachfolgenden Weiterfahrt im Stadtverkehr, welche nach Bedarf mit je nur einen Stadtzuschlag (Teilstrecke) ermöglicht wird.
- Monatskarten sind auch im Abonnement erhältlich. Für das Abonnement ist Voraussetzung, dass die Verkehrsgesellschaft das jeweilige Beförderungsentgelt monatlich im Voraus erhält. Der Abonnent zahlt entsprechend der Teilstreckenanzahl den Preis der Monatskarte jedermann für 10 Monate und kann die Karte weitere zwei Monate unentgeltlich in Anspruch nehmen. Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis spätestens 20. des dem ersten Geltungsmonat vorausgehenden Monats in der Verwaltung der VGS vorliegen.

2.3.2 Zeitkarten im Ausbildungsverkehr

2.3.2.1 Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (elektronische Schülerchipkarte)

Die Träger der Schülerbeförderung geben Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (elektronische Schülerchipkarten) an Anspruchsberechtigte aus. Diese Zeitkarten sind personengebunden und damit nicht übertragbar. Sie berechtigen im jeweiligen Schuljahr (vom ersten bis letzten Schultag) zu beliebig häufigen Fahrten auf der angegebenen Strecke. Sie gelten nicht in den Sommerferien der jeweiligen Bundesländer Sachsen-Anhalt oder Thüringen.

Wird der Verlust einer Zeitkarte im Ausbildungsverkehr, welche ausschließlich gemäß der Schulreformgesetze der Länder und auf Grundlage der von den Kreistagen der Landkreise beschlossenen Satzungen über die Schülerbeförderung zur Beförderung zwischen Wohnort und Schule ausgegeben werden, eindeutig nachgewiesen oder durch eine Bescheinigung der Schulleitung glaubhaft gemacht, wird ein Ersatzfahrausweis gegen Erhebung einer Bearbeitungsgebühr ausgestellt. Für verschlissene oder beschädigte Karten wird gegen Erhebung einer ermäßigten Bearbeitungsgebühr ein neuer Fahrausweis ausgestellt. Der unbrauchbar gewordene Ausweis ist dem Unternehmen auszuhändigen. Die Höhe der Gebühr ist der Übersicht auf der Internetseite der VGS unter: www.vgs-suedharzlinie.de/Gebuehren_und_Entgelte_der_VGS zu entnehmen.

Ergeben sich Änderungen z. B. durch Schul- oder Wohnortwechsel bzw. aufgrund Beendigung der Schulzeit, ist die Schülerchipkarte an das Unternehmen zurückzugeben. Die Höhe der Gebühr ist ebenfalls der Übersicht auf der Internetseite der VGS unter: www.vgs-suedharzlinie.de/Gebuehren_und_Entgelte_der_VGS zu entnehmen.

2.3.2.2 Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (freiverkäuflich)

Freiverkäufliche Zeitkarten im Ausbildungsverkehr sind erhältlich als:

- Wochenkarte für Auszubildende (gleitend eine Woche gültig)
 - Monatskarte für Auszubildende (gleitend einen Monat gültig)
- Monatskarten gelten vom ersten Geltungstag an einen Monat, Wochenkarten eine Woche. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden.
Beispiele:
 - Monatskarte: Gültigkeitsbeginn 03.04. - Ticket gilt bis einschließlich 02.05.
 - Wochenkarte: Gültigkeitsbeginn Donnerstag - Ticket gilt bis einschließlich Mittwoch
 - Die Anspruchsberechtigung für Zeitkarten im Ausbildungsverkehr ist vom Auszubildenden nachzuweisen.

- Zum Bezug von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr sind berechtigt:
 1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a.) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Akademien, Hochschulen
 - mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landesvolkshochschulen
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37, Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifizierung für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (Bundesfreiwilligendienst)
- Angehörige der Bundeswehr haben keinen Anspruch auf ermäßigte Zeitkarten im Ausbildungsverkehr.
- Zeitkarten im Ausbildungsverkehr bestehen aus einer von der Verkehrsgesellschaft bestätigten Kundenkarte und einem dazugehörigen Monats- oder Wochenwertschein. Die Kundenkarten müssen vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber vollständig ausgefüllt und mit Vor- und Familiennamen

unterschrieben werden. Auf dem dafür vorgesehenen Teil ist ein aktuelles Lichtbild des Karteninhabers anzubringen.

- Zeitkarten im Ausbildungsverkehr sind personengebunden und nicht übertragbar.
- Sie werden streckenbezogen für die Fahrt zwischen Wohnort und Ausbildungsort entsprechend der sich ergebenden Anzahl der Teilstrecken ausgestellt. Die Ausgabe in nur eine Fahrtrichtung ist nicht möglich. Die Möglichkeit einer Ausgabe für die Benutzung unterschiedlicher Fahrstrecken je Fahrtrichtung besteht, sofern Start- und Zielhaltestelle identisch sind. Ergibt sich je Fahrtrichtung eine unterschiedliche Anzahl von Teilstrecken, so wird der Fahrpreis je Richtung halbiert. Die Summe der halben Preise ist der zu entrichtende Fahrpreis. Die Benutzung mehrerer Fahrtvarianten innerhalb der aufgedruckten Strecke ist möglich, sofern die Anzahl der Teilstrecken nicht überschritten wird.
- Zeitkarten im Ausbildungsverkehr berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes.
- Zeitkarten im Ausbildungsverkehr berechtigen zur vorherigen Nutzung oder/und nachfolgenden Weiterfahrt im Stadtverkehr, welche nach Bedarf mit je nur einen Stadtzuschlag (Teilstrecke) ermöglicht wird.
- Zeitkarten im Ausbildungsverkehr sind im Stadtverkehr nicht streckenbezogen, sondern als Netzkarte in dem jeweiligen Stadtgebiet zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer zu nutzen.

2.4 60aktiv-Ticket

Das 60aktiv-Ticket können Fahrgäste ab dem vollendeten 60. Lebensjahr in allen Omnibussen der Verkehrsgesellschaft Südharz (VGS) erwerben. Das Ticket wird als Monatskarte (gleitend einen Monat gültig) ausgegeben. Es ist eine Netzkarte (Preis von 50,00 €), welche im gesamten Liniennetz der VGS zu beliebig häufigen Fahrten genutzt werden kann. Das 60aktiv-Ticket berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von maximal 2 Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Das Ticket ist personengebunden und nicht übertragbar. Die Berechtigung zum Erwerb des Tickets wird durch die Legitimation mit einem amtlichen Lichtbildausweis hergestellt.

Das Ticket ist nur mit einer Unterschrift auf dem Fahrschein gültig. Das 60aktiv-Ticket gilt nur auf den Linien der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH.

2.5 Freizeitcard

Die Freizeitcard erhalten alle Schüler der 1. - 12. Klasse der allgemeinbildenden Schulen mit entsprechendem Berechtigungsnachweis. Sie ist nur im Zusammenhang mit einer von der Verkehrsgesellschaft bestätigten Kundenkarte und dem entsprechenden monatlichen Wertschein gültig. Die Freizeitcard berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Gültigkeitszeitraumes (gleitend einen Monat gültig) im gesamten Liniennetz der Verkehrsgesellschaft zu folgenden Zeiten:

- an Ferientagen, Feiertagen, Samstagen und Sonntagen des jeweiligen Bundeslandes ganztägig,
- an Schultagen des jeweiligen Bundeslandes ab 15.00 Uhr

Die Freizeitcard ist personengebunden und nicht übertragbar. Die Nutzung zu Ausbildungszwecken ist nicht statthaft.

2.6 Tagesnetzkarte

Die Tagesnetzkarte ist für Jedermann in allen Omnibussen der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH erhältlich. Sie ist personengebunden, nicht übertragbar und ohne Unterschrift ungültig. Die Tagesnetzkarte ist nur am Lösungstag gültig und berechtigt an diesem Tag zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Liniennetz der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH.

2.7 Job-Ticket

Das Job-Ticket wird an Unternehmen, Behörden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts entsprechend vertraglicher Vereinbarung ausgegeben.

Die Mindestabnahme eines Job-Tickets muss 5 Mitarbeiter eines Unternehmens betragen.

Das Job-Ticket ist übertragbar und berechtigt an Samstagen/Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen des jeweiligen Bundeslandes zur Mitnahme von einem Erwachsenen und 2 Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Das Job-Ticket wird streckenbezogen für die Fahrt zwischen Wohnort und Arbeitsort entsprechend der sich ergebenden Teilstrecken ausgestellt. Das Job-Ticket berechtigt zur vorherigen Nutzung oder/und nachfolgenden Weiterfahrt im Stadtverkehr, welche nach Bedarf mit je einem Stadtzuschlag (Teilstrecke) ermöglicht wird. Das Job-Ticket ist im Stadtverkehr nicht streckenbezogen, sondern als Netzkarte in dem jeweiligen Stadtgebiet zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer zu nutzen. Das Job-Ticket berechtigt einen Monat (vom 1. bis letzten des Monats - nicht gleitend) zu beliebig häufigen Fahrten auf der eingetragenen Relation.

Der Fahrpreis ergibt sich an Hand der Teilstrecken zwischen Wohnort und Arbeitsort, wobei eine Rabattierung durch die Verkehrsgesellschaft Südharz mbH erfolgt und durch den Arbeitgeber möglich ist.

Kombinierte monatliche Rabattierung VGS und Arbeitgeber:

VGS	AG - Beteiligung
5 %	0,00 €
10 %	1,00 € - 5,00 €
15 %	≥ 5,01 €
25 %	≥ 25,01 €

Das Job-Ticket gilt nur auf den Linien der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH sowie auf der Linie 700 auf dem Streckenabschnitt Querfurt - Eisleben.

3 Tarifkooperationen und Anerkennungen

3.1 Schülerferienticket (SFT) – SFT Sachsen-Anhalt und SFT Thüringen

Das SFT Sachsen-Anhalt und SFT Thüringen gilt bei Beteiligung der VGS während der Sommerferien des jeweiligen Bundeslandes als Netzkarte und berechtigt zur landesweiten Nutzung von Omnibussen, Straßen- und Eisenbahnen entsprechend der jährlich festgelegten Tarifbestimmungen.

3.2 Magdeburger Regionalverkehrsverbund – marego –

Alle Fahrkarten der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH, die auf dem Linienabschnitt Aschersleben, Klinikum – Aschersleben, Eislebener Straße – Aschersleben, Bahnhof gelten, berechtigen auch zur Nutzung der Verkehrsmittel der Kreisverkehrsgesellschaft

Salzland mbH auf diesem Linienabschnitt. Darüber hinaus berechtigen alle Fahrkarten des marego-Tarifs, die auf dem Linienabschnitt Aschersleben, Klinikum – Aschersleben, Eislebener Straße – Aschersleben, Bahnhof gelten, zur Nutzung der Verkehrsmittel der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH auf diesem Linienabschnitt. Des Weiteren erfolgt auf dem Streckenabschnitt Aschersleben, Klinikum – Aschersleben, Eislebener Straße – Aschersleben, Bahnhof nur der Verkauf von Einzelfahrscheinen Erwachsener und Einzelfahrscheinen Kind zum jeweils gültigen marego-Tarif.

Des Weiteren erfolgt auf den gemeinsam von der VGS und der Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH bedienten Linienabschnitten Welbsleben – Harkerode – Ulzigerode sowie Aschersleben, Klinikum - Aschersleben, Bahnhof die gegenseitige Anerkennung von Tarifprodukten des Magdeburger Regionalverkehrsverbunds betreffend Wochen- und Monatskarten zum Normaltarif sowie von ermäßigten Zeitfahrkarten (ermäßigten Wochen- und Monatskarten, Schülerfahrkarten) und Tarifprodukten der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH betreffend Wochen- und Monatskarten jedermann sowie Wochen- und Monatskarten für Auszubildende (freiverkäuflich) und Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (Schülerfahrkarten).

3.3 Anerkennung von Zeitfahrausweisen

Eine Kooperationsvereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeitfahrausweisen besteht auf gemeinsam befahrenen Strecken mit folgenden benachbarten Verkehrsunternehmen:

- Personennahverkehrsgesellschaft Merseburg-Querfurt mbH
 - Omnibusbetrieb Saalekreis GmbH
 - Harzer Verkehrsbetriebe GmbH
 - Frank Weber, Busbetrieb Kelbra
 - Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH
- } auch im MDV-Gebiet

3.4 Einheitliche Fahrpreise und Tarifbestimmungen

Eine erweiterte Kooperationsvereinbarung zur einheitlichen Fahrpreisgestaltung in der Region besteht mit dem Unternehmen:

- Frank Weber, Busbetrieb Kelbra

3.5 Sondertarife

Für die Linie 700 (Eisleben-Querfurt) gilt ein Sondertarif. Des Weiteren gelten die Festlegungen unter Punkt 3.6. Landesbedeutsame Linien.

3.6 Landesbedeutsame Linien

Auf den landesbedeutsamen Linien VGS-420 (Eisleben-Mansfeld-Hettstedt), VGS-410 (Eisleben-Hettstedt-Aschersleben), VGS-460 (Sangerhausen-Pölsfeld-Wippra-Hettstedt), VGS-450 (Sangerhausen-Kelbra-Stolberg-Breitenstein (-Güntersberge)) und auf der Linie 700 (Eisleben-Querfurt) werden folgende Fahrausweise der DB AG anerkannt:

- Bahncard 100: Die Bahncard 100 wird auf den Buslinien des Landesnetzes anerkannt und berechtigt den Fahrgast zur kostenlosen Weiterfahrt.
- Inhaber einer Bahncard (25, 50) oder My BahnCard (25 und 50) erhalten bei Vorlage der Bahncard im Bus einen ermäßigten Einzelfahrausweis (Kind).
- Quer-durchs-Land-Ticket: Das Ticket gilt für bis zu 5 gemeinsam reisende Personen. Darüber hinaus können bis zu drei Kinder bis einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden und zählen nicht als Mitfahrer.
- Sachsen-Anhalt-Ticket, Sachsen-Ticket bzw. Thüringen-Ticket. Es gelten die genehmigten Tarifbestimmungen des Sachsen-Anhalt-, Sachsen- und Thüringen-Tickets (www.bahn.de).

Die Fahrradmitnahme erfolgt gemäß unserer Tarifbestimmungen kostenlos, sofern es die Platzkapazität erlaubt.

3.7 Kooperationen im Kyffhäuserkreis / Linie 530

Es besteht eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Regionalbus -Gesellschaft Unstrut-, Hainich- und Kyffhäuserkreis mbH und der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH, die den Fahrgästen im Kyffhäuserkreis bei Nutzung von Beförderungsleistungen beider Verkehrsunternehmen (Umstieg) sowie auf der gemeinsam bedienten Linie 530 einen durchgehenden Verkauf und die Anerkennung von Einzelfahrausweisen (Kind/ Erwachsener), Wochenkarten (Jedermann/Erwachsener und Auszubildender/ Schüler) und Monatskarten (Jedermann/Erwachsener und Auszubildender/ Schüler) ermöglicht. Darüber hinaus ist der Verkauf auf landkreisüberschreitenden Linien möglich, die vom Kyffhäuserkreis in das übrige Bediengebiet des jeweiligen Verkehrsunternehmens führen. Diese Linien sind:

- VGS-480 (Allstedt-Artern-Sangerhausen)
- VGS-481 (Artern-Roßleben-Ziegelroda)
- VGS-483 (Roßleben-Schönwerda-Mönchpiffel-Nikolausrieth-Allstedt)
- VGS-494 (Heldrungen-Bad Frankenhausen-Kyffhäuser-Kelbra)
- Linie 131 (Mühlhausen-Volkenroda-Schlotheim-Ebeleben-Sondershausen)

Berechtigungskarten zum freiverkäuflichen Erwerb von rabattierten Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr werden jeweils von dem Unternehmen ausgestellt, in dessen Bediengebiet der Wohnort mit der entsprechenden Einstiegshaltestelle der gewünschten Relation liegt. Die Prüfung der Angaben erfolgt über den *Antrag für eine Zeitkarte für Auszubildende*, welcher von den Bildungseinrichtungen durch einen Stempel legitimiert wird.

3.8 Anerkennung von Sondertickets

3.8.1 Harzer Urlaubs-Ticket (HATIX)

Das Harzer Urlaubs-Ticket (HATIX) steht für die kostenlose Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs für kurtaxzahlende Urlauber im Landkreis Harz, Landkreis Mansfeld-Südharz, Landkreis Goslar und Landkreis Göttingen (Altkreis Osterode). Die Gäste können während ihres Aufenthalts den öffentlichen Nahverkehr auf Linien der folgenden Verkehrsbetriebe im Landkreis Harz, sowie auf ausgewählte Linien im Landkreis Mansfeld-Südharz, Landkreis Goslar und Landkreis Göttingen (Altkreis Osterode), kostenlos nutzen:

- VGS Verkehrsgesellschaft Südharz mbH
- HVB Harzer Verkehrsbetriebe GmbH
- HVG Halberstädter Verkehrs-GmbH
- HarzBus GbR
- KVG Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig
- Pülm Reisen GmbH
- Stadtbus Goslar GmbH
- Verkehrsgesellschaft Südniedersachsen mbH VSN
- RBB Regionalbus Braunschweig GmbH
- Hahne Reisen e.K

Ausgeschlossen sind Sonderbusse, DB Regio, Transdev, Anrufsammeltaxi (AST), Anruflinientaxi (ALT) und HSB. Neben den Allgemeinen Beförderungsbedingungen und

Tarifbestimmungen der VGS gelten für die Nutzung des Harzer Urlaubs-Tickets (HATIX) folgende Bedingungen:

- Das HATIX gilt auf den VGS-Linien
 - VGS-450 Sangerhausen-Kelbra-Stolberg-Breitenstein (-Güntersberge)
 - VGS-453 Breitenstein-Berga-Sangerhausen
 - VGS-460 auf der Relation Sangerhausen-Wippra
 - VGS-423 auf der Relation Wippra-Harzgerode

- Das HATIX ist nur in Kombination mit dem vollständig ausgefüllten Meldeschein gültig (wichtig: Angabe Gesamtpersonenzahl und Abreisedatum). Auf dem Meldeschein/Harzer Urlaubs-Ticket müssen sich folgende Pflichtangaben befinden:
 - Name der Kommune
 - Fortlaufende Nummer des Meldescheins
 - Name und Vorname des Gastes
 - Gesamtpersonenzahl
 - Tag der Ankunft
 - Tag der Abreise
 - Name des Gastgebers
 - Unterschrift des Gastes

- Das HATIX berechtigt in den Bussen der VGS zur kostenlosen Mitnahme von Fahrrädern und Tieren (gemäß Tarifbestimmungen VGS). Dies gilt für alle auf dem Meldeschein/Ticket aufgeführten Personen während des eingetragenen Geltungszeitraums.

- Es gilt nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis der Person, die auf dem Harzer Urlaubsticket namentlich genannt ist. Diese Person muss auch dann, wenn das Harzer Urlaubsticket als Gruppe genutzt wird, im Fahrzeug persönlich anwesend sein.

- Das Ticket ist **nicht** übertragbar. Die Identität des HATIX-Karteninhabers sowie die Gültigkeit des Harzer Urlaub-Tickets kann durch das Fahrpersonal geprüft werden. Bei festgestelltem Missbrauch ist das Urlaubs-Ticket samt Meldeschein einzuziehen und beim Betriebshofleiter abzugeben.

- Bei Verstößen ist ein Erhöhtes Beförderungsentgelt (60,00 €) gemäß der gültigen Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung zu zahlen.

3.8.2 Kombiticket

Verträge für Kombitickets werden durch die Verkehrsgesellschaft Südharz mbH (VGS) mit Unternehmen, Organisationen, Institutionen oder Veranstaltern geschlossen. Die Verträge werden nur für einen befristeten Zeitraum abgeschlossen (keine Jahresverträge).

Kombitickets können zum Beispiel Eintrittskarten, Theaterkassenbons, Hotelausweise, Teilnehmerausweise etc. mit Fahrtberechtigung sein. Diese Tickets gelten im vom Veranstalter festgelegten Geltungszeitraum zu einer definierten Anzahl von Fahrten von und zu dem Veranstaltungsort. Kombitickets sind getrennt vom Veranstaltungsbesuch nicht nutzbar und nach dem jeweiligen Veranstaltungsbesuch nicht auf andere Personen

übertragbar. Insbesondere ist damit eine kostenfreie Weitergabe oder Weiterverkauf vom Kombiticket nicht gestattet.

Der Vertrieb des Kombitickets erfolgt über die Vertriebswege des Vertragspartners. Mit jedem neuen Vertragspartner wird ein separater Vertrag abgeschlossen, in dem die entsprechenden Modalitäten festgelegt werden. Das Kombiticket gilt nur auf den Linien der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH.

3.8.3 Mieterticket

Das Mieterticket kommt ausschließlich auf den Linien der VGS Verkehrsgesellschaft Südharz mbH zur Anwendung, die durch den Landkreis Mansfeld-Südharz genehmigt wurden und im Landkreis Mansfeld-Südharz beginnen und enden. Es gilt nur in Verbindung mit einer gültigen Mieterticketvereinbarung des jeweiligen Vermieters.

Anspruchsberechtigt ist je Mieterhaushalt eine volljährige Person. Es entspricht einer nicht gleitenden Monatskarte. Die ÖPNV-Leistung beinhaltet beliebig häufige Fahrten im jeweiligen Kalendermonat auf einer zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Relation, Buslinien oder Zone.

Das Ticket ist personengebunden und nicht übertragbar. Das Mieterticket berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen des Bundeslandes Sachsen-Anhalt zur Mitnahme von einem Erwachsenen und 2 Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Auszubildende sowie Schüler und Schülerinnen sind vom Erwerb eines Mietertickets ausgeschlossen.

Mit Beendigung des Mietverhältnisses erlischt die Anspruchsberechtigung und das Ticket ist beim Vermieter abzugeben.

Das Mieterticket (Fahrkarte) wird als elektronische Chipkarte im Checkkartenformat ausgegeben und enthält Informationen zur räumlichen und zeitlichen Gültigkeit, Mitnahmeregelungen, den Namen und Vornamen des Fahrgastes sowie seine Unterschrift. Das Mieterticket ist nur in Kombination mit einer vollständig ausgefüllten Berechtigungskarte gültig. Die Berechtigungskarte beinhaltet den Vornamen und Namen des Fahrgastes, das Geburtsdatum, seine Unterschrift, ein Passbild sowie Datum, Stempel und Unterschrift des Vermieters.

Für die Erstellung von Ersatzfahrausweises sind Bearbeitungsgebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühr ist der Übersicht auf der Internetseite der VGS unter: www.vgs-suedharzlinie.de/Gebuehren_und_Entgelte_der_VGS zu entnehmen.

Das Mieterticket und die dazugehörige Berechtigungskarte sind dem Fahrpersonal bei jeder Busnutzung unaufgefordert vorzuzeigen. Im Kontrollfall kann zusätzlich zur Prüfung des Fahrausweises und der Berechtigungskarte ein amtliches Lichtbilddokument zur Überprüfung der Identität und Fahrtberechtigung verlangt werden.

Mit jedem neuen Vertragspartner wird ein separater Vertrag abgeschlossen, in dem die individuellen Modalitäten festgelegt werden.

Mit Nutzung des Mietertickets werden die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der VGS Verkehrsgesellschaft Südharz mbH anerkannt.

4 Beförderung von Sachen und Tieren

Gepäck, Kinderwagen und sonstige vom Fahrgast mitgeführte Gegenstände (Fahrräder, Ski, Schlitten) werden unentgeltlich befördert, sofern sie zur Beförderung geeignet und

zugelassen sind. Für die Mitnahme von Tieren gilt ebenfalls die unentgeltliche Beförderung gemäß der Beförderungsbedingungen.

5 Regelungen bei Tarifänderungen

- Der letztmögliche Gültigkeitsbeginn von Zeitkarten zum bisherigen Tarif ist der Tag vor der Tarifänderung. Zeitkarten mit erstem Gültigkeitstag der Tarifänderung werden zum neuen Tarif ausgegeben.
- Ein Vorverkauf von Zeitkarten ist nicht möglich.
- Nicht entwertete 4-Fahrten-Karten können innerhalb eines Monats nach Tarifwechsel abgefahren werden und anschließend innerhalb eines weiteren Monats (nur Karten mit vier nicht entwerteten Abschnitten) in den Dienststellen der VGS in Hettstedt, Sangerhausen und Heldrungen in der Zeit von 8.00 – 15.00 Uhr zurückgegeben werden. Nach diesen zwei Monaten verlieren die Fahrausweise ihre Gültigkeit.

Anlagen zu den gültigen Tarifbestimmungen

Anlage 1 zu den gültigen Tarifbestimmungen der VGS

1. Baby-Ticket

Das Baby-Ticket ist eine befristete Aktion seit 01.09.2013. Die Ausgabe erfolgt bis zum 31.08.2026. Das Baby-Ticket hat somit längstens Gültigkeit bis zum 31.08.2027. Es berechtigt zur kostenlosen Nutzung der Linien der VGS Verkehrsgesellschaft Südharz mbH und der Linie Z 1 (Eisleben-Wansleben) im gesamten Landkreis Mansfeld-Südharz. Des Weiteren gilt es auf folgenden landkreisübergreifenden Linien:

VGS-480 Sangerhausen-Artern-Allstedt

VGS-410 Eisleben-Hettstedt-Aschersleben

VGS-440 Eisleben-Seeburg/Wansleben-Halle

VGS-450 Sangerhausen-Kelbra-Stolberg-Breitenstein (-Güntersberge)

sowie auf der Linie 700 Streckenabschnitt: Lutherstadt Eisleben – Rothenschirmbach.

Anspruchsberechtigt sind jeweils ein Elternteil und eine weitere Person ausschließlich in Begleitung des Babys. Die kostenlose Mitnahme von 2 weiteren Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist möglich. Für die Mitnahme weiterer Kinder gelten die Tarifbestimmungen Kind.

Die Ausstellung des „Baby-Tickets“ erfolgt nur durch die Mitarbeiter des Jugendamtes des Landkreises Mansfeld-Südharz im Rahmen des Begrüßungspaketes.

Das Ticket ist fortlaufend nummeriert und wird mit dem Tag der Ausstellung für ein Jahr gültig. Des Weiteren werden der Name eines Elternteiles sowie Stempel und Unterschrift vom Jugendamt auf dem Ticket vermerkt.

Es gelten die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen sowie Tarifbestimmungen der VGS.

Anlage 2 zu den gültigen Tarifbestimmungen der VGS

2. Mobi-Card

Die Mobi-Card berechtigt sozial schwächere Menschen im Kyffhäuserkreis zum Erwerb von rabattierten Fahrausweisen in den Linien der im Kyffhäuserkreis bedienenden Verkehrsunternehmen.

Anspruchsberechtigt zum Erwerb einer Mobi-Card sind:

- Empfänger von Leistungen nach SGB II
- Empfänger von Leistungen nach SGB XII, Kapitel 3 und 4
- Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Empfänger von Leistungen nach dem SGB VIII (nur mit Befürwortung des Jugend- und Sozialamtes)
- Empfänger von Leistungen zur Beschäftigung nach § 111 i. V. m.
- §§ 58 - 62 SGB IX
- Empfänger von Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 113 i. V. m. § 81 SGB IX

Die Ausstellung und Ausgabe der Mobi-Card erfolgt im Bürgerbüro Artern oder im Bürgerservice Sondershausen. Die Mobi-Card ist personalisiert, mit einem Lichtbild versehen und für 6 Monate gültig.

Über die Anspruchsberechtigung und Ausgabe der Mobi-Card entscheidet der Kyffhäuserkreis.

Personen, die gemäß der Tarifbestimmungen berechtigt sind Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (Schülerwochenkarten, Schülermonatskarten, ggf. Schülersammelkarten) zu erwerben, sind vom Erwerb der Mobi-Card ausgeschlossen.

Die Mobi-Card ist auf allen Linien des Kyffhäuserkreises sowie zusätzlich auf den landkreisübergreifenden Linien VGS-483 (Roßleben-Schönewerda-Mönchpfiffel-Nikolausrieth-Allstedt), VGS-492 (Bad Frankenh.-Göllingen-Günserode-Heldringen), VGS-494 (Bad Frankenhausen-Kyffhäuser-Berga) und VGS-480 (Sangerhausen-Artern-Allstedt) nutzbar.

Mit der Mobi-Card können die berechtigten Fahrgäste folgende und im Vergleich zum Normaltarif um rund 50 % ermäßigte Fahrscheine in den Bussen der Verkehrs-gesellschaft Südharz erwerben:

- | | |
|-------------------------------|-------------------------|
| ▪ Einzelfahrausweis Mobi-Card | ▪ Wochenkarte Mobi-Card |
| ▪ 4-Fahrten-Karte Mobi-Card | ▪ Monatskarte Mobi-Card |

Die Zeitfahrausweise sind gleitend jeweils eine Woche bzw. einen Monat gültig. Sie müssen vom Ticketinhaber mit Vor- und Familiennamen unterschrieben werden. Sie berechtigen an Samstagen und Sonntagen sowie an den gesetzlichen Feiertagen in Thüringen zur Mitnahme von einem Erwachsenen und 2 Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.

Anlage 3 zu den gültigen Tarifbestimmungen der VGS

3. Bürgerbus-Linie BB1 Bad Frankenhausen

1. Geltungsbereich

Die Bürgerbustarife gelten für die Bürgerbus-Linie BB1.

2. Fahrpreise, Fahrausweise

Auf der Bürgerbuslinie von und nach Bad Frankenhausen werden folgende Einzelfahrausweise vor Fahrtantritt ausgegeben:

Fahrziele	Innerhalb Bad Frankenhausens	Fahrt von Bad Frankenhausen in die Ortsteile*	Fahrt von den Ortsteilen* nach Bad Frankenhausen	Fahrt von Ortsteil* zu Ortsteil*
Fahrgäste ab 6 Jahre	1,50 EUR	2,00 EUR	2,00 EUR	2,00 EUR

* Ortsteile: Esperstedt, Ringleben, Udersleben, Ichstedt, Seehausen

Für jede Fahrt und für jeden zahlungspflichtigen Fahrgast wird ein Fahrausweis vom Fahrpersonal ausgegeben. Die Fahrausweise berechtigen nur am Lösungstag vor Fahrtantritt zur einmaligen Nutzung des Bürgerbusses und sind nicht übertragbar. Die Fahrausweise berechtigen nicht zum Umsteigen auf andere Verkehrsmittel. Rück- und Rundfahrten sowie Fahrtunterbrechungen sind nicht zulässig. Die angegebenen Einzelfahrausweisarten, können nicht mit der Mobi-Card kombiniert werden.

Zur Nutzung der Bürgerbus-Linie BB1 Bad Frankenhausen werden folgende Fahrausweise der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH anerkannt.

- Wochenkarte Jedermann
- Freizeitcard
- Monatskarte Auszubildende ab 16.45 Uhr
- Tagesnetzkarte
- Monatskarte Jedermann
- 60aktiv-Ticket
- Wochenkarte Auszubildende ab 16.45 Uhr
- Deutschland-Ticket

Die Kurkarte der Stadt Bad Frankenhausen wird ebenfalls als Fahrausweis anerkannt.

3. Unentgeltliche Beförderung

unentgeltlich befördert werden:

- Kinder unter 6 Jahren
- Schwerbehinderte
- Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamte in Uniform
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, für die kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird, die in Begleitung eines Fahrgastes sind, der in Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, jedoch nicht mehr als 2 Kinder je Begleitperson, werden unentgeltlich befördert. Jedes weitere Kind bis zum vollendetem 6. Lebensjahr hat den Fahrpreis Bürgerbus zu entrichten.

- Ausgenommen von dieser Regelung sind Inhaber der Zeitkarte für Auszubildende. Diese sind nicht berechtigt Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr unentgeltlich mitzunehmen.
- Schwerbehinderte werden unentgeltlich befördert, wenn sie die Voraussetzungen der jeweils gültigen Fassung des Schwerbehindertengesetzes erfüllen und den entsprechend gekennzeichneten Ausweis mit einer gültigen Wertmarke unaufgefordert vorzeigen.

Anlage 4 zu den gültigen Tarifbestimmungen der VGS

4. Deutschlandticket

Das Deutschlandticket ist ein bundesweites Tarifangebot im Abonnement für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und den Schienenpersonennahverkehr (SPNV), welches ab dem 1. Mai 2023 auf den Linien der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH angewandt wird.

Für die Erwerbs- und Nutzungsbedingungen gelten die bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets, sowie die jeweiligen Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens. Die für die VGS Verkehrsgesellschaft Südharz mbH gültigen Bedingungen zum Deutschlandticket finden Sie auf unserer Internetseite - www.vgs-suedharzlinie.de/tarife/tarifbestimmungen.

Anlage 5 zu den gültigen Tarifbestimmungen der VGS

5. Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung von elektronischen Fahrausweisen über Applikationen auf mobilen Endgeräten im Abonnement

1. Erwerb

Mit der Bestellung und der Bereitstellung des elektronischen Fahrausweises über Applikation wird ein Kaufvertrag zwischen dem Nutzer und dem Verkehrsunternehmen abgeschlossen. Der elektronische Fahrausweis im Abonnement kann schriftlich (per E-Mail bzw. Post) sowie digital beantragt werden. Der Fahrausweis ist zum sofortigen bzw. zum vorher festgelegten Fahrtantritt gültig und muss gemäß § 6 (2), (4) der Allgemeinen Beförderungsbedingungen bereits vor Betreten des Fahrzeugs auf dem Mobiltelefon sichtbar aktiviert sein. Vor dem Betreten des Fahrzeugs hat sich der Nutzer vom Vorhandensein des gültigen Fahrausweises zu überzeugen. Über Applikationen auf mobilen Endgeräten kann nur ein eingeschränktes Fahrausweissortiment erworben werden.

2. Nutzung

Zu Kontrollzwecken ist der Fahrausweis auf dem betriebsbereiten mobilen Endgerät während der Fahrt ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Betriebs- und Kontrollpersonal zu Kontrolle vorzuzeigen. Gemäß § 6 (4) der Beförderungsbedingungen hat der Fahrgast den elektronischen Fahrausweis am entsprechenden Prüfgerät zu prüfen, bis das akustische Signal ertönt. Für die Betriebsbereitschaft des mobilen Endgeräts, für die Vorsorge gegen Missbrauch sowie für die Anzeige des vollständigen Textes des Fahrausweises ist der Nutzer der Applikation auf dem mobilen Endgerät verantwortlich. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung des Fahrausweises muss vor Fahrtantritt anderweitig ein gültiger Fahrausweis erworben werden. Kann der Erwerb oder der Nachweis des Fahrausweises bei der Prüfung wegen Telefonversagens nicht erbracht werden (z.B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) wird das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß § 9 (1) der Beförderungsbedingungen erhoben. Die über die Applikation des mobilen Endgerätes erstellten Fahrausweises ist nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis oder gleichartigem Nachweis einer Bildungseinrichtung bzw. VGS-Berechtigungskarte gültig, mit denen die Identität nachgewiesen werden kann.

3. Fahrpreis und Fälligkeit

3.1 Voraussetzungen für den Abschluss eines Abonnements ist die Ermächtigung der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH, den jeweils genehmigten tariflichen Fahrpreis in Abo-Monatsbeträgen von einem Girokonto abzubuchen. Hierfür benennt der Kunde eine entsprechende Kontoverbindung und erteilt der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH ein SEPA-Lastschriftmandat für dieses Konto durch sich oder einen Dritten. Der Kunde ist verpflichtet, den Abo-Monatsbetrag auf dem Konto bereitzuhalten.

3.2 Der Abo-Monatsbetrag ist zum 1. Des Monats fällig.

3.3 Ist der Kunde nicht Inhaber des im SEPA-Lastschriftmandat genannten Kontos, gilt Ziff. 3.1 auch für den Kontoinhaber. Kunde und Kontoinhaber haften als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Kunden und des Kontoinhabers aus dem Vertrag.

3.4 Ziff. 3.1 gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Vertrag. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung, Kontenauflösung oder durch einen anderen nicht vom vertragsführenden Verkehrsunternehmen zu vertretenden Grund entstehen, hat der Kunde/Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch, zu tragen. Sie sind sofort fällig.

4. Kündigung

4.1 Die Frist zur ordentlichen Kündigung richtet sich nach den Kündigungsbestimmungen des jeweiligen Tarifproduktes in ihrer jeweils genehmigten Fassung.

4.2 Zur Wirksamkeit bedarf die Kündigung grundsätzlich der Textform oder kann je nach Möglichkeit in der entsprechenden Vertriebsapplikation durchgeführt werden und muss in jedem Fall der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH zugegangen sein.

4.3 Sämtliche offenen Forderungen werden sofort fällig und mit dem letzten fälligen Abo-Betrag abgebucht. Erfolgt die Kündigung kurzfristig zum Monatsende des laufenden Monats, kann es erforderlich sein, dass aus technischen Gründen die Abbuchung des Folgemonats erfolgt. Dieser Betrag wird bis spätestens Ende des Folgemonats dem Konto gutgeschrieben. Die Verkehrsgesellschaft Südharz mbH ist berechtigt, auch nach Kündigung des Vertrages offene Forderungen zzgl. Bearbeitungsentgelt aus dem Vertrag vom Konto abzubuchen.

4.4 Bei Tarifänderungen sind die ortsüblichen Veröffentlichungen zu beachten. Ab dem Inkrafttreten des geänderten Tarifs wird der entsprechend neue Abo-Monatsbetrag vom Konto abgebucht. Erfolgt eine Tarifänderung nicht zum 1. des Monats, tritt die Tarifänderung erst zum 1. des Folgemonats in Kraft. Im Fall einer Tarifänderung besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung in Textform bis zum Ende des 1. Monats des Inkrafttretens der Tarifänderung an das vertragsführende Verkehrsunternehmen.

4.5 Ist die Abbuchung eines fälligen Abo-Monatsbetrages aus Gründen, die nicht durch die Verkehrsgesellschaft Südharz mbH zu vertreten sind, nicht möglich, so besteht für diesen das Recht zur fristlosen Kündigung.

4.6 Ist der Vertrag nicht gekündigt, verlängert sich dieser automatisch auf unbestimmte Zeit.

5. Erstattung

Es gelten die in den Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen unter § 10 festgelegten Bestimmungen.

Anlage 6 zu den gültigen Tarifbestimmungen der VGS

6. Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung von elektronischen Fahrausweisen auf Chipkarte im Abonnement

1. Erwerb

Mit der Bestellung und der Bereitstellung des elektronischen Fahrausweises auf Chipkarte wird ein Kaufvertrag zwischen dem Nutzer und dem Verkehrsunternehmen abgeschlossen. Der elektronische Fahrausweis auf Chipkarte im Abonnement kann schriftlich (per E-Mail bzw. Post) beantragt werden und wird dem Abonnenten vor Beginn des Abonnements auf dem Postweg übersandt.

Der Fahrausweis ist zum sofortigen bzw. zum vorher festgelegten Fahrtantritt gültig und muss gemäß § 6 (2), (4) der Beförderungsbedingungen bereits vor Betreten des Fahrzeugs bereitgehalten werden. Vor dem Betreten des Fahrzeugs hat sich der Nutzer vom Vorhandensein des gültigen Fahrausweises zu überzeugen. Über Chipkarten kann nur ein eingeschränktes Fahrausweissortiment erworben werden.

Die Chipkarte verbleibt innerhalb der gesamten Vertragslaufzeit im Eigentum der VGS Verkehrsgesellschaft Südharz mbH.

2. Nutzung

Zu Kontrollzwecken ist der elektronische Fahrausweis auf Chipkarte während der Fahrt ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Betriebs- und Kontrollpersonal zu Kontrolle vorzuzeigen. Gemäß § 6 (4) der Beförderungsbedingungen hat der Fahrgast den elektronischen Fahrausweis auf Chipkarte am entsprechenden Prüfgerät zu prüfen, bis das akustische Signal ertönt. Falls die Chipkarte elektronisch nicht prüfbar ist und dies dem Fahrgast vor der Fahrt bekannt war, ist der Fahrgast vor dem Fahrtbeginn verpflichtet, einen für die Fahrt gültigen Fahrausweis zu erwerben. Falls die Nichtprüfbarkeit der Chipkarte nicht vom Fahrgast verschuldet war, wird der von ihm für die Fahrt erworbene Fahrausweis vollumfänglich erstattet. Bei der Nutzung einer ungültigen sowie elektronisch nicht prüfbaren Chipkarte während der Fahrt gelten die Bestimmungen des § 9 der Beförderungsbedingungen. Der elektronische Fahrausweis auf Chipkarte ist nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis oder gleichartigem Nachweis einer Bildungseinrichtung bzw. VGS-Berechtigungskarte gültig, mit denen die Identität nachgewiesen werden kann.

Bei Verlust oder Defekt des elektronischen Fahrausweises auf Chipkarte muss eine Neuproduktion bei der VGS Verkehrsgesellschaft Südharz mbH in Auftrag gegeben werden. Die Höhe der Gebühr ist der Übersicht auf der Internetseite der VGS unter: www.vgs-suedharzlinie.de/Gebuehren_und_Entgelte_der_VGS zu entnehmen.

Die beschädigte Chipkarte mit eFAW muss umgehend an das vertragsführende Unternehmen zurückgegeben werden.

3. Fahrpreis und Fälligkeit

3.1 Voraussetzungen für den Abschluss eines Abonnements ist die Ermächtigung der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH, den jeweils genehmigten tariflichen Fahrpreis in Abo-Monatsbeträgen von einem Girokonto abzubuchen. Hierfür benennt der Kunde eine entsprechende Kontoverbindung und erteilt der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH ein

SEPA-Lastschriftmandat für dieses Konto durch sich oder einen Dritten. Der Kunde ist verpflichtet, den Abo-Monatsbetrag auf dem Konto bereitzuhalten.

3.2 Der Abo-Monatsbetrag ist zum 1. des Monats fällig.

3.3 Ist der Kunde nicht Inhaber des im SEPA-Lastschriftmandat genannten Kontos, gilt Ziff. 3.1 auch für den Kontoinhaber. Kunde und Kontoinhaber haften als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Kunden und des Kontoinhabers aus dem Vertrag.

3.4 Ziff. 3.1 gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Vertrag. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung, Kontenauflösung oder durch einen anderen nicht vom vertragsführenden Verkehrsunternehmen zu vertretenden Grund entstehen, hat der Kunde/Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch, zu tragen. Sie sind sofort fällig.

4. Kündigung

4.1 Die Frist zur ordentlichen Kündigung richtet sich nach den Kündigungsbestimmungen des jeweiligen Tarifproduktes in ihrer jeweils genehmigten Fassung.

4.2 Zur Wirksamkeit bedarf die Kündigung grundsätzlich der Textform oder kann je nach Möglichkeit in der entsprechenden Vertriebsapplikation durchgeführt werden und muss in jedem Fall der VGS Verkehrsgesellschaft Südharz mbH zugegangen sein.

4.3 Sämtliche offenen Forderungen werden sofort fällig und mit dem letzten fälligen Abo-Betrag abgebucht. Erfolgt die Kündigung kurzfristig zum Monatsende des laufenden Monats, kann es erforderlich sein, dass aus technischen Gründen die Abbuchung des Folgemonats erfolgt. Dieser Betrag wird bis spätestens Ende des Folgemonats dem Konto gutgeschrieben. Die Verkehrsgesellschaft Südharz mbH ist berechtigt, auch nach Kündigung des Vertrages offene Forderungen zzgl. Bearbeitungsentgelt aus dem Vertrag vom Konto abzubuchen.

4.4 Bei Tarifänderungen sind die ortsüblichen Veröffentlichungen zu beachten. Ab dem Inkrafttreten des geänderten Tarifs wird der entsprechend neue Abo-Monatsbetrag vom Konto abgebucht. Erfolgt eine Tarifänderung nicht zum 1. des Monats, tritt die Tarifänderung erst zum 1. des Folgemonats in Kraft. Im Fall einer Tarifänderung besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung in Textform bis zum Ende des 1. Monats des Inkrafttretens der Tarifänderung an das vertragsführende Verkehrsunternehmen.

4.5 Ist die Abbuchung eines fälligen Abo-Monatsbetrages aus Gründen, die nicht durch die Verkehrsgesellschaft Südharz mbH zu vertreten sind, nicht möglich, so besteht für diesen das Recht zur fristlosen Kündigung.

4.6 Bei der Kündigung des Abo-Vertrages ist der elektronische Fahrausweis auf Chipkarte zurückzugeben. Die Abo-Chipkarte wird vom Verkehrsunternehmen am Folgetag des letzten Gültigkeitstages des Abo-Vertrages gesperrt. Falls der elektronische Fahrausweis auf Chipkarte nicht innerhalb von 14 Tagen zurückgegeben wird, wird eine Verlustgebühr erhoben. Die Höhe der Verlustgebühr ist der Übersicht über Gebühren und Entgelte zu entnehmen.

4.7 Ist der Vertrag nicht gekündigt, verlängert sich dieser automatisch auf unbestimmte Zeit.

5. Erstattung

Es gelten die in den Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen unter § 10 festgelegten Bestimmungen.